

Fragen kirchlicher Disciplin verfocht er eine schärfere Auffassung als manche seiner Amtsbrüder und trat darüber mit Caesarius in unmittelbaren Verkehr; er genoss daher grosse Verehrung, die gleichfalls in den Quellen zum Ausdruck kommt¹. Bei ihm ergibt sich also für seine Autorschaft nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern — in Anbetracht des Punktes der Verwandtenehen — sogar eine ziemliche Sicherheit.

Wenden wir von diesen beiden auffälligsten und deshalb näher geprüften Namensnennungen den Blick wieder zu der Hauptgruppe, zu denen, die zugleich als Erste unterschreiben, so finden wir darunter Träger von Namen hervorragender Bedeutung, die in den Zeit- und Streitfragen jener Epoche grossen Einfluss übten. So Hilarius von Arles (in der Adnotatio als auctor von Orange I), ein Mann von hochfliegender Ehrgeiz erfüllt, der Eingriffe in die Rechte der Nachbarmetropolen nicht scheute, der, um seine Machtansprüche geltend zu machen, als heftiger Vertheidiger der Ordinationsvorschriften gegen Chelidonius von Besançon sich aufspielte und es zum Conflict mit Papst Leo I. trieb, aber auch in den Glaubensstreitigkeiten Partei nahm und zwar zu Gunsten der Orthodoxie, und dessen Gelehrsamkeit und literarische Thätigkeit mehrfach gerühmt wird². Noch mehr gilt dies von Caesarius von Arles, einer der glanzvollsten Erscheinungen des gallischen Episcopats im sechsten Jahrhundert. In die politischen Kämpfe seiner sturmerfüllten Zeit war er verflochten, mit Rom stand er in regem Gedankenaustausch, der Ausbildung des Klosterlebens schenkte er ebenso seine Aufmerksamkeit, wie den dogmatischen Streitigkeiten; war er doch einer der Hauptgegner des Semipelagianismus und als solcher die Seele des zweiten Concils von Orange³. Bei einem solchen Mann

dem pñans beatum Ioannem inreprehensibiliter imitabatur'.
 §. 51: 'Unde praeter labores reliquos etiam per synodos pro ipsa causa saepius excitatus excurrens, ad postremum quam plurimum episcoporum iniunctione, ut excommunicatas a se personas absolveret, vi fratrum coactus est'. 1) Ven. Fort. Vita S. Alb. a. a. O. §. 52. 53; Greg. Tur. lib. in glor. confess. c. 94, SS. rer. Merov. I, 808; Vita S. Melanii c. IV, 21 und VI, 31 a. a. O. p. 330. 332. Vgl. auch Le Cointe ad a. 538 n. 36 (I p. 568). 2) Vgl. Vita S. Hilarii auct. Honorato, Acta Sanct. Boll. 5. Mai II p. 24 ff., bes. p. 28 n. 9, p. 29 n. 14; Gennadius, Catalog. illustr. viror. in Hieronymi opp. (Frankf., Genschen 1584) p. 207; Hefele II, 289. 303 ff.; Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta Pontif. n. 407; Löning I, 474 ff.; Gallia Christ. I (1716) col. 528 ff. 3) Vgl. über ihn seine Vita, Acta Sanct. Boll. 27. Aug. VI. p. 64 ff.; über seine politische Rolle in den Kämpfen um Arles Binding p. 191. 205 ff., Jahn II, 233; über seine Beziehungen zu Rom Jaffé-Kaltenbrunner n. 764—766. 769. 770. 777. 864. 874—876. 881. 886—888. 890. 891. 906; in vielen dieser Schreiben besprechen die Päpste Punkte des Kirchenrechts oder